



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.4.2022
C(2022) 2474 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 25.4.2022

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 961 final der Kommission zur Finanzierung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 25.4.2022

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 961 final der Kommission zur Finanzierung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 110,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union², insbesondere auf Artikel 25 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das mehrjährige Arbeitsprogramm für die Jahre 2021-2024 einschließlich seiner Finanzierung wurde mit dem Durchführungsbeschluss C(2022)³ der Kommission angenommen. In diesem Beschluss legte die Kommission den Höchstbeitrag der Union zu dem mit dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Katastrophenschutzverfahren der Union (im Folgenden „Katastrophenschutzverfahren“) für die Jahre 2021-2024 auf 1 155 228 892 EUR fest.
- (2) Mit dem Beschluss C(2021) 6712 final⁴ richtete die Kommission die Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (HERA) ein, die am 1. Januar 2022 als neue Dienststelle der Kommission ihre Tätigkeit aufnahm. Die Tätigkeiten von HERA werden aus Mitteln bestehender Programme im Rahmen des MFR 2021-2027 finanziert, z. B. aus dem Programm EU4Health, dem Cluster „Gesundheit“ von Horizont Europa und dem Katastrophenschutzverfahren.
- (3) HERA-Maßnahmen, die aus dem Katastrophenschutzverfahren finanziert werden, werden im Einklang mit den im Beschluss Nr. 1313/2013/EU festgelegten Bedingungen durchgeführt. Diese Maßnahmen sollten im Rahmen der Maßnahme „rescEU-Kapazitäten“ gemäß Abschnitt 2.2.3 des Arbeitsprogramms durchgeführt werden. Darüber hinaus wird die IT-Plattform im Rahmen der Maßnahme 3.8 des Arbeitsprogramms mit der Bezeichnung „IT-Unterstützungssystem“ umgesetzt.

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924.

³ Durchführungsbeschluss C(2022) 961 final der Kommission vom 21.2.2022 zur Finanzierung des Katastrophenschutzverfahrens der Union und zur Annahme eines mehrjährigen Arbeitsprogramms für 2021-2024 sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses C(2021) 935 final.

⁴ Beschluss der Kommission vom 16.9.2021 zur Einrichtung der Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (C(2021) 6712 final).

- (4) Folglich sollte die Mittelzuweisung für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der HERA in Höhe von 630 000 000 EUR für 2022 im mehrjährigen Arbeitsprogramm des Katastrophenschutzverfahrens für 2021-2024 zusammen mit der Änderung der jeweiligen Maßnahmen des Arbeitsprogramms berücksichtigt werden.
- (5) Die mit dieser Änderung eingeführten Vorsorgemaßnahmen sind auf künftige größere Krisen mit erheblichen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit gerichtet und zielen somit auch darauf ab, die negativen wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Krise abzumildern.
- (6) Die im vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für Katastrophenschutz nach Artikel 33 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU.
- (7) Der Beschluss C(2022) 961 final sollte daher entsprechend geändert werden —

BESCHLIEßT:

Einziges Artikel

Der Beschluss C(2022) 961 final wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2
Beitrag der Union*

- (1) Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Arbeitsprogramms für 2021-2024 beläuft sich auf **1 804 169 598 EUR**⁵. Er wird aus Beiträgen anderer Geber zum Gesamthaushaltsplan der Union sowie aus Mitteln finanziert, die unter den folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Union eingestellt wurden:
 - a) Haushaltslinie 06 05 01 – Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU) im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens für 2021: 127 740 471 EUR;
 - b) Haushaltslinie 06 05 01 – Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU) im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens für 2022: 99 845 196 EUR;
 - c) Haushaltslinie 06 05 01 – Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU) im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens für 2023: 27 500 000 EUR;
 - d) Haushaltslinie 06 05 01 – Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU) im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens für 2024: 161 895 601 EUR;
 - e) Haushaltslinie 06 05 01 – Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU) aus Mitteln des Aufbauinstruments der Europäischen Union für 2021: 656 018 678 EUR;
 - f) Haushaltslinie 06 05 01 – Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU) aus Mitteln des Aufbauinstruments der Europäischen Union für 2022: 692 993 652 EUR;

⁵ Die Gesamtmittelzuweisung für den Zeitraum 2021-2024 setzt sich aus 1 387 188 330 EUR aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union und 416 981 268 EUR aus dem Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) zusammen. Der zweite Betrag enthält einen geschätzten Betrag in Höhe von 44 041 823 EUR aus Beiträgen der Teilnehmerstaaten, die sich noch ändern können.

- g) Haushaltslinie 06 05 01 – Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU) aus Mitteln des Aufbauinstruments der Europäischen Union für 2023: 38 176 000 EUR.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.
- (3) Dieser Beschluss kann nur durchgeführt werden, wenn die im Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für 2023 und 2024 vorgesehenen Mittel nach dem Erlass dieses Haushaltsplans durch die Haushaltsbehörde zur Verfügung stehen.
- (4) Mittel aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union dürfen nur verwendet werden, wenn für jeden einzelnen Finanzierungsbeschluss die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Mittel werden für Vorsorgemaßnahmen verwendet, die eindeutig mit den Schwierigkeiten während der COVID-19-Krise zusammenhängen und darauf abzielen, dem Risiko weiterer COVID-19-Wellen und größerer Krisen ähnlicher Art mit erheblichen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit zu begegnen und den Aufbau von Kapazitäten auf Unionsebene zu ermöglichen, um die Vorsorge für künftige größere Krisen ähnlicher Art mit erheblichen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit zu verbessern.
- b) Die Finanzierung von Maßnahmen in Drittländern oder zugunsten von Drittländern ist nur möglich, wenn die Union durch diese Maßnahmen besser gegen die in Buchstabe a genannten Krisenfälle gewappnet ist.
2. Der Anhang des Beschlusses C(2022) 961 wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Brüssel, den 25.4.2022

*Für die Kommission
Janez LENARČIČ
Mitglied der Kommission*